

---

**Nummer 5/6, 10. Februar 2017, Seite 19**

Inhaltsverzeichnis

*Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von flüssigen Kraftstoffen im Hof H6, Stadtbachstraße 1, Flur-Nr. 3580, Gem. Augsburg, 86153 Augsburg gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2V des Anhang 1 und Nr. 30 des Anhang 2 als Nebeneinrichtung der Motorprüfstände nach Nr. 10.15.1V des Anhang 1 der 4. BImSchV*

*Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- Hier: Neuerrichtung eines Turboladerprüfzentrums TPC durch die Firma MAN Diesel & Turbo SE, Stadtbachstr. 1, 86153 Augsburg*

*Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages vom 19.01.2017*

*Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes vom 30.01.2017*

*Änderung des Bebauungsplanes Nr. 634 B, „Nördlich der Derchinger Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB –*

*Änderung des Bebauungsplanes Nr. 634 D, „Westlich der Pöttmeser Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB –*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 868, „Zwischen Stadtgarten und Elisenstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) –*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672, „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –*

*Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 293, „Nördlich des Zaunkönigweges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -*

*Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im wasserrechtlichen Verfahren für den Weiterbetrieb und die Erhöhung des Stauzieles sowie die Fischaufstiegsanlage mit Flachwasserzone an der bestehenden Wasserkraftanlage T 100 an der Singold auf Höhe der Grundstücke Fl.nr. 112/4 und 112/5, Gemarkung Inningen in Augsburg*

*Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt*

*Offenes Verfahren nach VOB/A-EU*

*Bekanntmachung der 187. Verbandsversammlung des AZV; Tagesordnung für die 187. AZV-Verbandsversammlung*

*Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt*

*Freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt*

*Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2017 in der Stadt Augsburg*

*Ablässetermine 2017*

*Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Neuburger Str.*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Kriegshaberstr.52 a*
- *Bahnhofstr. 19*
- *Branderstr. 60*
- *Blücherstr. 4*
- *Alpenstr. 37 a*
- *Vorderer Lech 8*
- *Stettenstr.19*
- *Oberbürgermeister-Hohner-Str. 1 – 3*
- *Inninger Str. 22 - 22 a, Hochstiftstr., Inninger Str.*
- *Mittlerer Lech 50*

*Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten*

*Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Errichtung einer Flusswelle im Senkelbach*

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -  
hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von flüssigen Kraftstoffen im Hof H6,  
Stadtbachstraße 1, Flur-Nr. 3580, Gem. Augsburg, 86153 Augsburg gemäß §§ 4 und 10  
BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2V des Anhang 1 und Nr. 30 des Anhang 2  
als Nebeneinrichtung der Motorprüfstände nach Nr. 10.15.1V des Anhang 1 der 4. BImSchV**

Die Stadt Augsburg erlässt als Kreisverwaltungsbehörde nachfolgenden

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Der Firma MAN Diesel & Turbo SE wird gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 9.3.2V des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 als Nebeneinrichtung der Motorprüfstände nach Nr. 10.15.1V des Anhangs 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände Hof H6 in der Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, Fl.-Nr. 3580, Gemarkung Augsburg eine Anlage zur Lagerung von flüssigen Kraftstoffen zu betreiben. Die genehmigte Anlage ist entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Plänen, Beschreibungen und Sachverständigengutachten sowie den festgesetzten Auflagen zu betreiben.

Der Genehmigungsumfang erstreckt sich auf folgende Lagerstoffe:

– Schweröl HFO	100.000 Liter	(Nr. 30 Anhang 2, 4. BImSchV)
– Marine Diesel MDO	200.000 Liter	
– Marine Gasöl DMA	200.000 Liter	
– EN590 Diesel	50.000 Liter	
– Sonderkraftstoff A oder B	107.000 Liter	
– Leck-Kraftstoff	30.000 Liter	
– Altöl	10.000 Liter	
– Diverse Abfallstoffe	16.000 Liter	

Damit werden maximal 713.000 Liter (max. ca. 650 Tonnen) Kraftstoffe, davon maximal 100.000 Liter giftige Stoffe und maximal 56.000 Liter flüssige Abfälle gelagert.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig.

In Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten ist seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Auf folgendes wird hingewiesen:**

Der vollständige Text des Bescheids liegt bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, im Zimmer 479 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rückfragen können während der normalen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 8.30 bis 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (0821/ 324 – 7332 oder -73 22) gestellt werden.

Die Auslegung beginnt am **13.02.2017** und endet am **27.02.2017**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Stadt Augsburg  
Umweltamt

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-  
Hier: Neuerrichtung eines Turboladerprüfzentrums TPC durch die Firma MAN Diesel & Turbo SE,  
Stadtbachstr. 1, 86153 Augsburg**

Es ist beabsichtigt die bestehenden 6 Turboladerprüfstände durch die Errichtung eines neuen Turboladerprüfzentrums (TPC) mit 9 Turboladerprüfständen zu ersetzen. Für die Prüfung werden Turbolader und Turbinen mit, in erdgasbefeuelten Brennkammern erzeugten, heißem Abgas beaufschlagt und dem Prüfprogramm unterzogen. Die 9 Brennkammern weisen insgesamt eine Feuerungswärmeleistung von 160 MW auf. Der gleichzeitige Betrieb der Brennkammern ist allerdings aufgrund der Kapazität der Erdgasversorgung auf maximal 45 MW Feuerungswärmeleistung begrenzt

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 3 a – c UVPG

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, kommt im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10.6.3 Spalte 2 des UVPG zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben und ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen erteilt das Umweltamt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 404 oder unter Tel. 0821/324-7332 o. 7322.

Stadt Augsburg  
Umweltamt

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Europatages vom 19.01.2017**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I, S 744), zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 (BGBl I, Seite 1474) erlässt die Stadt Augsburg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Anlässlich der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen zum „Europatag“ dürfen am Sonntag, den 07.05.2017, 06.05.2018, 05.05.2019, 03.05.2020 und 02.05.2021 Verkaufsstellen im Umfeld des „Europatages“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

**§ 2**

Umfeld des Europatages im Sinne dieser Verordnung ist das von folgenden Straßen und Plätzen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen und Plätzen selbst:

Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumpplerstraße), Rumpplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumpplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße bis zur Sebastianstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.

**§ 3**

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem im § 1 genannten Bereich.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 19.01.2017

gez.  
Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Turamichele-Festes vom 30.01.2017**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I, S 744), zuletzt geändert durch Art. 430 V v. 31.08.2015 (BGBl I, Seite 1474) erlässt die Stadt Augsburg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Anlässlich der jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen zum Turamichele-Fest dürfen am Sonntag, den 01.10.2017, 30.09.2018, 29.09.2019, 27.09.2020 und 26.09.2021 Verkaufsstellen im Umfeld des „Turamichele-Festes“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an anbieten.

**§ 2**

Umfeld des Turamichele-Festes im Sinne dieser Verordnung ist das von folgenden Straßen und Plätzen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen und Plätzen selbst:

Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumpplerstraße), Rumpplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumpplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße bis zur Sebastianstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.

**§ 3**

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem im § 1 genannten Bereich.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

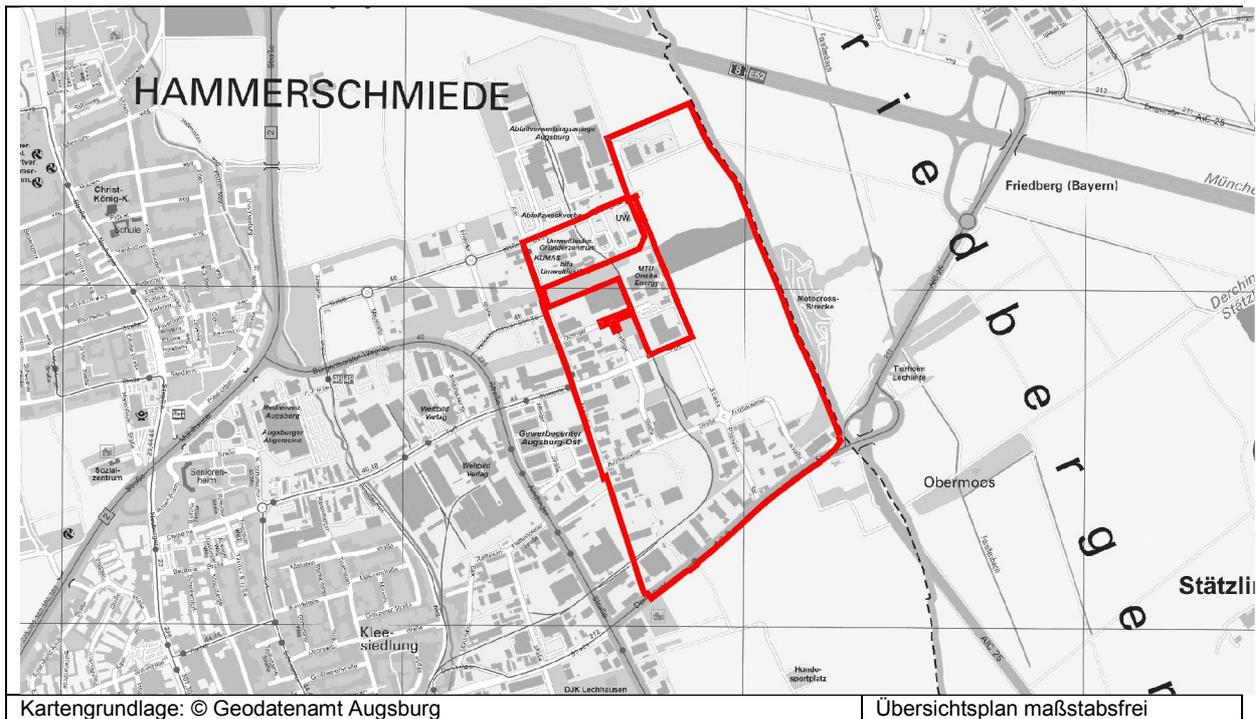
Augsburg, den 30.01.2017

gez.  
Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.  
Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 634 B, „Nördlich der Derchinger Straße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.01.2017 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 634 B für den Bereich zwischen der Derchinger Straße (einschl.) im Süden, der Straße „Am Mittleren Moos“ (teilw. einschl.) im Westen, der Abfallverwertungsanlage Augsburg im Norden und der Gemarkungsgrenze zwischen Augsburg und Friedberg im Osten, ausgenommen den darin enthaltenen Umgriff des BP Nr. 634 D „Westlich der Pöttmeser Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.12.2016, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 19.12.2016, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 634 B ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

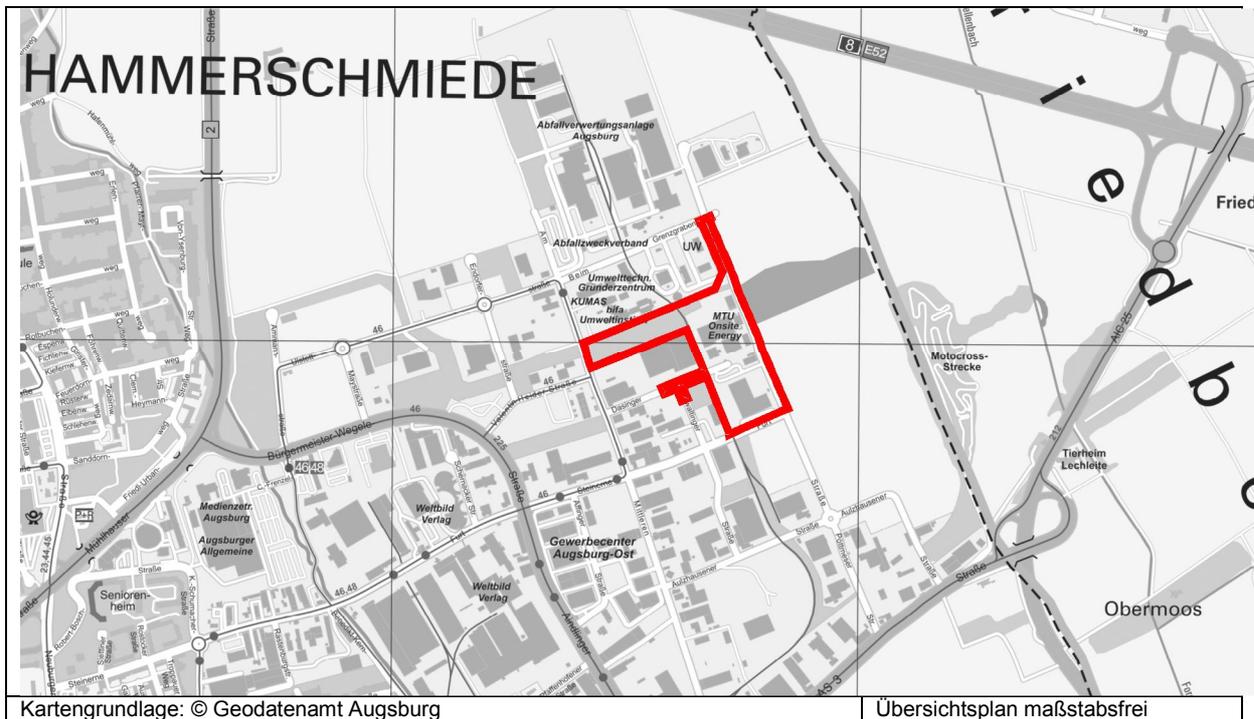
Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 634 D, „Westlich der Pöttmeser Straße“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.01.2017 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 634 D für den Bereich zwischen der Localbahntrasse (einschl.), dem Knoten Anwaltinger-/Dasinger Straße (einschl.) bzw. der Straße „Am Mittleren Moos“ im Westen, dem Bayer. Institut für Abfallforschung, dem Umspannwerk LEW-Stadtwerke bzw. der Straße „Beim Grenzgraben“ im Norden, der Pöttmeser Straße (einschl.) im Osten und der Steinernen Furt bzw. den Fl. Nrn. 1778 und 1778/3 Gem. Lechhausen im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.12.2016, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 19.12.2016, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 634 D ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

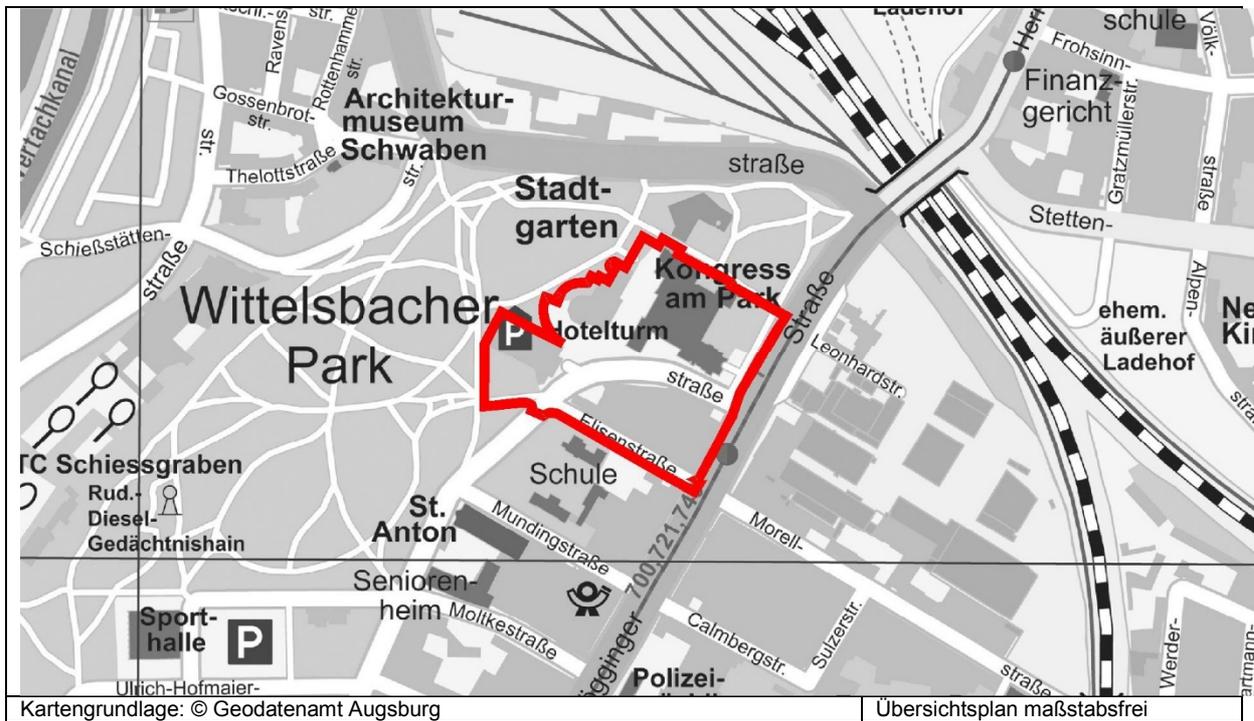
Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 868, „Zwischen Stadtgarten und Eisenstraße“,  
mit integriertem Grünordnungsplan  
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 15.12.2016 beschlossen:

- Der BP Nr. 868 für den Bereich zwischen dem Stadtgarten im Norden, der Gögginger Straße (teilweise einschließlich) im Osten, der Eisenstraße (einschließlich) im Süden und dem Wittelsbacher Park im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B), den textlichen Festsetzungen (Teil C) und den Anlagen F.4. bis F.6., jeweils in der Fassung vom 10.11.2016, wird als Satzung beschlossen.  
Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. bis F.3. und die Verfahrensvermerke / die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 10.11.2016, werden als Bestandteile des BP Nr. 868 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 868 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 833 „Ausbau der Gögginger Straße“, rechtskräftig seit dem 11.12.1970 und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

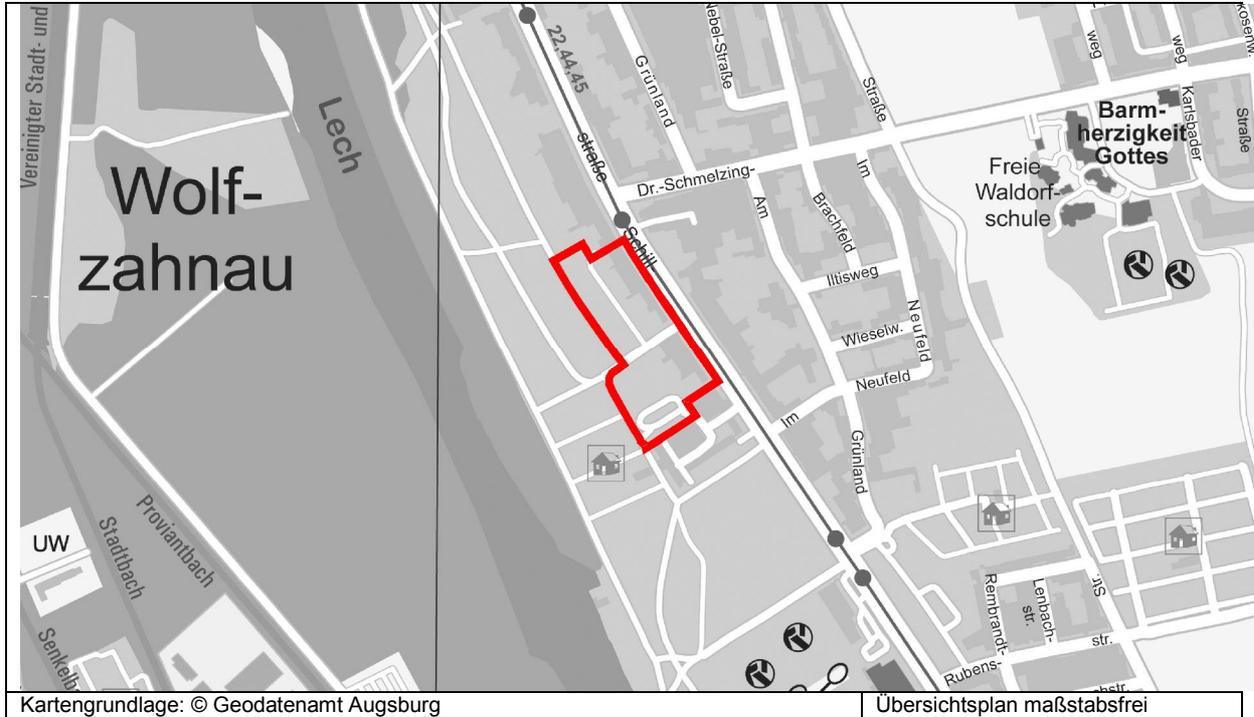
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672,  
„Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“,  
mit integriertem Grünordnungsplan**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.01.2017 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Schillstraße im Osten, der Kleingartenanlage Griesle im Westen, der bestehenden Stellplatzanlage der Kleingartenanlage Griesle (einschließlich) im Süden, sowie bis auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 537/186, Gemarkung Lechhausen im Norden, wird der BP Nr. 672 „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 672 mit den Varianten 1 und 2 vom 17.11.2016 sowie der Begründung wird zugestimmt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Das Plangebiet befindet sich im Augsburger Stadtteil Firmhaberau. Es liegt zwischen der Schillstraße und dem Naherholungsgebiet der Lechauen.

Auf Grundlage der Darstellung als Wohnbauflächen und allgemeine Grünflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) soll mit der geplanten Wohnbebauung westlich der Schillstraße im Wesentlichen eine Wiederbebauung eines ursprünglich bebauten Areals im Sinne einer maßvollen Siedlungserweiterung realisiert werden. Mit den geplanten Einzelhäusern soll dabei insbesondere auch der im Planungsraum Firmhaberau vorhandenen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken Rechnung getragen werden. Neben der bedarfsgerechten Bereitstellung neuer Wohnbauflächen mit einer optimalen Ausnutzung vorhandener Infrastruktur werden die bereits bebauten privaten Grundstücke entlang der Schillstraße und der Parkplatz der Kleingartenanlage Griesle in die Planungsüberlegungen miteinbezogen, um eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung zu regeln. Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten und können zur Eingrünung in die Planung integriert werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwei verschiedene Planvarianten. Die Variante 1 sieht eine Bebauung mit insgesamt 14 Einzelhäusern und eine Erschließung überwiegend über private Wohnwege vor. Variante 2 sieht darüber hinaus 8 zusätzliche Einzelhäuser in zweiter Reihe der bebauten Grundstücke entlang der Schillstraße und eine öffentliche Erschließungsstraße an Stelle eines privaten Wohnweges vor. Für Grundstücke an öffentlichen Erschließungsstraßen fallen Erschließungskosten an.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

**vom 13.02.2017 mit 17.03.2017**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

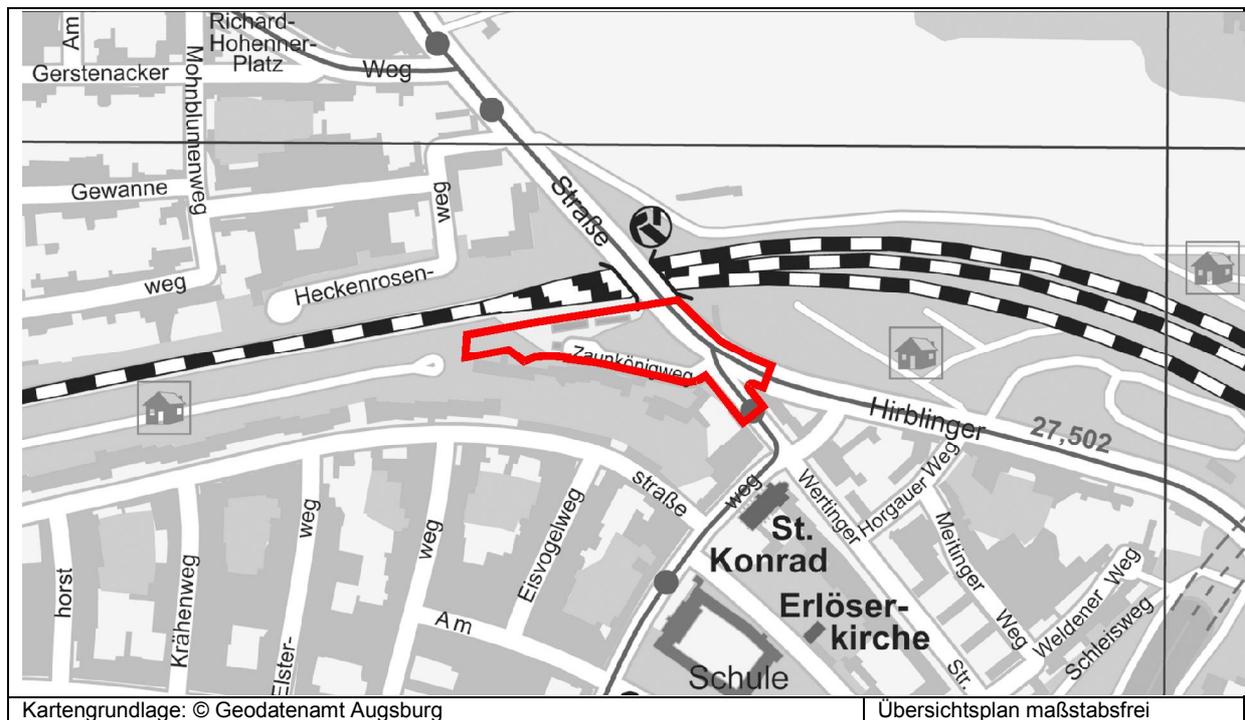
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler  
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock  
 Telefon 0821 / 324-6538  
 E-Mail uwe.rothenhaeusler@augsbuerg.de

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 293,  
 „Nördlich des Zaunkönigweges“, mit integriertem Grünordnungsplan  
 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2  
 und § 3 Abs. 2 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.07.2016 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des VBP Nr. 293 wird im Bereich der südlichen Hirblinger Straße geringfügig erweitert, um in diesem Bereich weitere Baumneupflanzungen vorsehen zu können.
- Der Entwurf des VBP Nr. 293 für den Bereich zwischen der Fl. Nr. 620/194, Gemarkung Oberhausen, (teilweise einschließlich) im Südwesten, der Bahnlinie Augsburg-Ulm im Norden, der Wertinger und Hirblinger Straße (teilweise einschließlich) im Osten sowie dem Zaunkönigweg (einschließlich) im Süden, in der Fassung vom 24.06.2016, wird gebilligt.
- Der VBP Nr. 293 ändert in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 201 „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Am Wachtelschlag, Bärenstraße, Wertinger Straße und der Bahnlinie Augsburg-Ulm in Augsburg-Oberhausen“, in Kraft getreten am 22.11.1963, und hebt diesen insoweit auf.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**Anlass und Ziele der Planung**

Das Planungskonzept sieht auf den bisher gewerblich ausgewiesenen Grundstücken zwischen der Bahntrasse Augsburg-Ulm und dem Zaunkönigweg ein Sondergebiet der Zweckbestimmung Einzelhandel (SO EZH) zur Realisierung eines Lebensmittel-Vollsortimenters mit integriertem Backshop vor. Mit der Realisierung der Planung soll eine Verbesserung der derzeit unbefriedigenden Situation der Nahversorgung im Stadtteil Bärenkeller erreicht werden.

Des Weiteren wird durch die Realisierung des Bauvorhabens das in den vergangenen Jahren gewerblich genutzte Areal einer neuen Nutzung zugeführt und städtebaulich aufgewertet. Angestrebt wird hierbei eine grünordnerische Gestaltung, die Neuordnung des fließenden Verkehrs auf der Hirblinger und Wertinger Straße sowie eine ansprechende architektonische Gestaltung des Gebäudes. So soll ein länglicher Baukörper in der Mitte des geplanten Sondergebiets entstehen. Der geplante Lebensmittel-Vollsortimenter mit integriertem Backshop sieht einen Baukörper mit maximal 7,5 m Höhe und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> vor. Auf der östlichen Seite des Gebäudes befindet sich der Eingangsbereich des Marktes.

Die verkehrliche Anbindung ist durch die vorhandenen Erschließungsstraßen grundsätzlich gewährleistet. Um jedoch eine sichere und leistungsfähige Anbindung für einen Verbrauchermarkt zu gewährleisten, ist im Kreuzungsbereich Zaunkönigweg / Hirblinger

Straße / Wertinger Straße ein überfahrbarer Kreisverkehr mit 22 m Durchmesser erforderlich. Die Fußgänger- und Radverkehrsbeziehungen werden dabei entsprechend angepasst und optimiert. Im Rahmen der verkehrlichen Umbaumaßnahmen soll auch der Zaunkönigweg mit einem beidseitigen Gehweg ausgestattet werden, um eine ansprechende Zuwegung für Fußgänger zu gewährleisten und die Barrierefreiheit zu sichern.

Der Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt

**vom 20.02.2017 mit 24.03.2017**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

[Präklusion]

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Matthias Schäferling

Zimmer Nr. 414, 4. Stock, Verwaltungsgebäude I

Telefon 0821 / 324-6517

E-Mail [Matthias.Schaeferling@augsburg.de](mailto:Matthias.Schaeferling@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen  
und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im  
wasserrechtlichen Verfahren für den Weiterbetrieb und die Erhöhung des Stauzieles  
sowie die Fischaufstiegsanlage mit Flachwasserzone an der bestehenden  
Wasserkraftanlage T 100 an der Singold auf Höhe der Grundstücke Fl.nr. 112/4 und 112/5,  
Gemarkung Inningen in Augsburg**

Mit Schreiben vom 22.12.2014 beantragte Herr Robert Protzmann, Zur Inninger Mühle 4, 86199 Augsburg beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage und die Erhöhung des Stauzieles um 13,5 cm auf 497,06 m. ü. NN. Der Antrag umfasst auch die wasserrechtliche Gestattung nach § 68 WHG für eine Fischaufstiegsanlage samt Flachwasserzone.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und das Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG durch.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 21.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Bekanntmachung und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter [www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 03.04.2017, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Augsburg  
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**  
**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt**  
**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**17. Juli 2017, 18:00 Uhr**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Verwaltungszentrum, Bürgeramt, Zimmer 205, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg.

**A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).  
In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.
3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

**B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
  - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
  - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

### D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Zimmer 205, Tel.: 0821/324-2432 oder -2433, Fax: 0821/324-2402,

E-Mail: wahlen@augsburg.de

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Augsburg, 10. Februar 2017  
 Der Kreiswahlleiter  
 Roßdeutscher

### Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

**Ausschreibende Stelle:**

swa KreativWerk GmbH & Co. KG  
 vertreten durch  
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH  
 Bau, Einkauf, HS-E-B  
 Hoher Weg 1, 86152 Augsburg  
 Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290  
 E-Mail: [bau.einkauf@sw-augsburg.de](mailto:bau.einkauf@sw-augsburg.de)

**Baumaßnahme:**

Gaswerk "Neubau Theaterwerkstätten" - Rohbauarbeiten  
 VE Gaswerk 03

**Schlussstermin für Eingang der Angebote: 02.03.2017 – 10:00 Uhr**

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union ([www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

### Bekanntmachung der 187. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am Dienstag, den 07.03.2017

am Dienstag, den 07.03.2017 findet um 08.30 Uhr im Infozentrum der

AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH  
 Am Mittleren Moos 60  
 86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung des Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

#### Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 185. AZV-Verbandsversammlung vom 10.03.2016 (Niederschrift wurde mit Schreiben vom 18.04.2016 versandt)  
 Genehmigung der Niederschrift über die 186. AZV-Verbandsversammlung vom 06.12.2016 (Niederschrift wurde mit Schreiben vom 23.01.2017 versandt)
2. Bericht und Beschluss zum Prüfungsergebnis des RPA zur Jahresrechnung 2014 und 2015 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden
3. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2016
4. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2017 einschließlich Finanzplan 2016 bis 2020
5. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2015 über die AVA GmbH
6. Verschiedenes

Dr. Kurt Gribl  
 Oberbürgermeister  
 Verbandsvorsitzender

### Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt

Zum 01. September 2018 beabsichtigen wir als Beamtenanwärterinnen / Beamtenanwärter für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“

#### 15 Nachwuchskräfte

einzustellen. Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren eine zweijährige Ausbildung bei der Stadtverwaltung und der Bayerischen Verwaltungsschule. Während der Aus-bildung werden Anwärterbezüge (derzeit 1089,93 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn in der

zweiten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungssekretärin/Verwaltungssekretär“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsinspektorin/eines „Verwaltungsinspektors“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die dritte und vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 03.07.2017 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben,
- b) mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand nachweisen oder diesen bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden.
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Zulassung zum Auswahlverfahren können ab sofort über unser Internetportal [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de), Stellenanzeigen ausgefüllt und ausgedruckt oder im Personalamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 3. Stock, Zimmer 352, im Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, im Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 oder im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 abgeholt werden. Die Anträge müssen bis spätestens 28.04.2017 ausgefüllt im Personalamt wieder abgegeben werden.

Wir bitten, dem Antrag keine Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Lediglich bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss sind entsprechende Nachweise in Kopie beizufügen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnis-erkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Werden Bewerbungsunterlagen dennoch eingereicht, so bitten wir aus Kosten-gründen um Verständnis, dass diese nicht zurück-gesandt werden können. Wir sichern jedoch zuverlässig zu, diese datengeschützt zu vernichten.

Die Stadt Augsburg hat sich verpflichtet, ihre Aufgaben aus dem SGB IX und dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz bei Stellen-besetzungen in besonderem Maße zu erfüllen.

Auskünfte werden auch unter der Rufnummer 324 22 36 gerne erteilt.

Stadt Augsburg  
Personalamt

### **Freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt**

Im Augsburger Stadtmarkt ist ein Verkaufsplatz mit 13 m<sup>2</sup> in der Fleischhalle zum Betrieb eines Imbisses zu vergeben. Auskünfte unter Tel. (0821) 324-39 01.

Ihre aussagekräftige Bewerbung, mit schlüssigem Betriebskonzept senden Sie an:

Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Fuggerstraße 12a, 86150 Augsburg

Gez.

Kaufmann  
Amtsleiter

### **Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2017 in der Stadt Augsburg**

#### **I. Schulanmeldung an der Grundschule**

In der Zeit von Dienstag, 4. April 2017, bis Donnerstag, 6. April 2017, findet jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr in allen Augsburger Grundschulen die Schulanmeldung statt (bitte beachten Sie den Einschulungstag Ihrer zuständigen Sprengelschule).

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr regulär schulpflichtig werden. Dies betrifft die Kinder, die am 30. September 2017 sechs Jahre alt, also spätestens am 30. September 2011 geboren sind. Eltern, deren Kinder im Zeit-raum von Oktober 2011 bis Dezember 2011 geboren wurden, haben die Möglichkeit, auf Antrag das Kind an der Sprengelschule anzumelden, wenn aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2017 sechs Jahre alt wird, ist für die Schulanmeldung ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die letztendliche Entscheidung über die Schul-aufnahme liegt bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule. Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Grundschulordnung legt in § 2 Abs. 3 Satz 5 fest, dass die Schule die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen kann.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die bei der Schulanmeldung



Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Wasserreduzierung zu Beginn der Ablässe sowie der Wasserzulauf nach den Ablässen erfolgt u.a. aus Gründen des Naturschutzes zeitlich gestaffelt!

- 3.4 Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.
- 3.5 Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauphase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muss zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!
- 3.6 Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten. Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässersohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez. Haller

Tiefbauamt  
Abt. Wasser- u. Brückenbau

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.01.2017 folgenden Vorbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BV-2016-24-1  
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Neuburger Str.  
Flur Nr.: 718, 718/14, 718/15, 718/17, 722/1, Gemarkung: Lechhausen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

**Hinweis:**

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-651-1  
Bauvorhaben: Anbau einer Terrassenüberdachung  
Baugrundstück: Kriegshaberstr.52 a

Flur Nr.: 494/6, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-417-1  
Bauvorhaben: Umnutzung eines Bankgeschäftes zur Verkaufsstätte für Mobilfunkgeräte  
Baugrundstück: Bahnhofstr. 19  
Flur Nr.: 4843/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-450-1  
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses und Nutzungsänderung eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbe in ein Boardinghouse mit Gewerbeeinheit  
Baugrundstück: Branderstr. 60  
Flur Nr.: 4485/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2016-124-1  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Teilfläche im 1. Obergeschoss in eine Rechtsanwaltskanzlei – Tektur zu NU-2016-61-1  
Baugrundstück: Blücherstr. 4  
Flur Nr.: 215/3 u. 499/7, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2016-77-2  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Anwaltskanzlei  
Baugrundstück: Alpenstr. 37 a  
Flur Nr.: 5230/16, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 254 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-701-1  
Bauvorhaben: Teilabbruch nicht historischer Bauteile  
Baugrundstück: Vorderer Lech 8  
Flur Nr.: 46/1, 75, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-226-2  
Bauvorhaben: Neubau von Büro-/Einzelhandelsflächen sowie einer Tiefgarage  
Baugrundstück: Stettenstr.19  
Flur Nr.: 4939/197 u.w., Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.02.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2016-607-1  
 Bauvorhaben: Neubau von Studenten- / Boardingappartements mit Einzelhandel und Tiefgarage  
 Baugrundstück: Oberbürgermeister-Hohner-Str. 1 - 3  
 Flur Nr.: 5963/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.02.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2015-837-2  
 Bauvorhaben: Neubau von 7 öffentlich geförderten Mehrfamilienhäusern mit 54 Wohneinheiten und einer Tiefgarage (2. BA) sowie von 4 Mehrfamilienhäusern mit 32 Wohneinheiten (3. BA)  
 Baugrundstück: Inninger Str. 22 - 22 a, Hochstiftstr., Inninger Str.  
 Flur Nr.: 1145/0, 1145/15, 1145/39, 1145/40, 1145/57, 1145/59, 1145/60, 1145/62, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 06.02.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-NU-2016-117-1  
Bauvorhaben: Umnutzung von Büroflächen in Schulungsräume (Kochkurse/Sprachkurse) und Ladengeschäft  
Baugrundstück: Mittlerer Lech 50  
Flur Nr.: 184, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 02.02.2016 gibt in § 42 und § 50 BMG die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen:

Vor der heranstehenden Bundestagswahl im Herbst 2017 weisen wir insbesondere auf Ziffer a) nachfolgender Widerspruchsmöglichkeiten zur Weitergabe von Meldedaten hin.

**a)** Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.

**b)** Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden (Betrifft hier nur Geburtstage ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum).

**c)** An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**d)** Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

**e)** Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können nun freiwillig Wehrdienst leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz).

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) - c) und e) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle des Buchstabens b) kann für Ehejubiläen die Erklärung auch nur von einem Ehegatten abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 sowie an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Internet [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) erhältlich.

#### Parteiverkehrszeiten

Die **Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der weiteren Staaten der EU** im Bürgeramt **-Bürgerbüro Stadtmitte-** der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18; Die **Bürgerbüros Haunstetten**, Tattenbachstr. 15, **Lechhausen**, Neuburger Str. 20 und **Kriegshaber**, Ulmer Str. 72 sind Montag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Termin bis 15:00 Uhr), Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

**Terminvereinbarung ist zu allen Öffnungszeiten möglich.**

Für alle **übrigen ausländischen Staatsangehörigen** ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 1. Stock, wie folgt geöffnet:

Von Montag mit Freitag im Regelfall nach Terminvereinbarung.

Stadt Augsburg  
Bürgeramt

### Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Errichtung einer Flusswelle im Senkelbach

Mit Schreiben vom 18.10.2016 beantragten die Surffreunde Augsburg beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Gewässerumbau zur Errichtung einer Flusswelle im Senkelbach auf Höhe der Flurnr. 4648/19, Gemarkung Augsburg.

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde hat nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind, und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Augsburg  
Umweltamt - Untere Wasserrechtsbehörde -